

H A U P T S A T Z U N G

der Stadt Daun

vom 12.06.1998

(in der Fassung der VII. Änderungssatzung vom 29.01.2015)

Der Stadtrat Daun hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO DVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) in der Sitzung vom 09.06.1998 die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen im wöchentlich erscheinenden Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Daun.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemO DVO des Stadtrates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der Tageszeitung "Trierischer Volksfreund", der Ortsbeiräte an den nachfolgenden Bekanntmachungstafeln, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

Die Bekanntmachungstafeln in den Ortsbezirken befinden sich an folgenden Standorten:

Daun-Boverath	- Boverather Straße 4/6 im unteren Stadtteil an der Buswartehalle
Daun-Gemünden	- Lieserstraße, gegenüber der Kapelle
Daun-Neunkirchen	- Am Kirchberg - Bürgerhaus
Daun-Pützborn	- gegenüber dem Gemeindehaus, Biberdamm 4
Daun-Rengen	- Kreuzung Rengener Straße/Lilienweg - am Dorfplatz
Daun-Steinborn	- Kreuzung Steinborner Straße/Am Hipperbach - am Sauerbrunnen
Daun-Waldkönigen	- Erlenweg, zwischen den Anwesen Nr. 9 und 11 - Heinrich Ludwig und Heinz Kläs
Daun-Weiersbach	- Kapellenstraße 5 - Anwesen Dr. Kohl

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung in der Tageszeitung "Trierischer Volksfreund" und wenn auch dies nicht möglich ist, durch Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ortsbezirke

(1) Die folgenden Ortsbezirke werden gebildet:

Boverath
 Gemünden
 Neunkirchen
 Pützborn
 Rengen
 Steinborn
 Waldkönigen
 Weiersbach

Ihre Abgrenzung ergibt sich aus den gleichnamigen Gemarkungen.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt:

Ortsbeirat Boverath	5 Mitglieder
Ortsbeirat Gemünden	3 Mitglieder
Ortsbeirat Neunkirchen	5 Mitglieder
Ortsbeirat Pützborn	7 Mitglieder
Ortsbeirat Rengen	5 Mitglieder
Ortsbeirat Steinborn	5 Mitglieder
Ortsbeirat Waldkönigen	7 Mitglieder
Ortsbeirat Weiersbach	3 Mitglieder

(3) Die Ortsbeiräte haben gemäß § 75 Abs. 1 GemO „die Belange des Ortsbezirks zu wahren und die Gemeindeorgane durch Beratung, Anregung und Mitgestaltung zu unterstützen.“ Darüber hinaus sollen die Ortsbeiräte die Eigeninitiative der Bürger sowie das Vereinsleben in den Stadtteilen fördern. Die Ortsbeiräte sind gemäß § 75 Abs. 2 GemO zu allen wichtigen, den Stadtteil betreffenden Angelegenheiten vor der Beschlussfassung des Stadtrates oder eines entscheidungsberechtigten Ausschusses zu hören. Insbesondere sind die Ortsbeiräte zu hören:

- a) Zum Entwurf des Haushaltsplanes, soweit es sich um Ansätze für den Ortsbezirk handelt,
- b) zu Satzungen, soweit diese besondere Auswirkungen auf den Ortsbezirk haben,
- c) bei der Erstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen sowie Änderungen und Ergänzungen des Flächennutzungsplanes im Bereich des Ortsbezirks,
- d) 1. bei Entscheidungen über wesentliche Abweichungen von der Bauleitplanung im Ortsbezirk,
 2. bei Entscheidungen über das Einvernehmen nach §§ 14 Abs. 2, 31, 33, 34, 35 sowie bei Entscheidungen über die Genehmigung gemäß § 19 Abs. 3, Satz 1 BauGB, in den Fällen, in denen der Bauausschuß oder der Stadtrat über das Einvernehmen bzw. Genehmigung entscheidet,
 3. bei Planungen zur Dorferneuerung und Dorferneuerungsmaßnahmen
- e) bei der Errichtung, wesentlicher Erweiterung oder Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen im Ortsbezirk,

- f) zu Straßenplanungen und Maßnahmen der Verkehrsführung im Ortsbezirk,
- g) bei Änderung der Grenzen des Ortsbezirks,
- h) bei Unterschutzstellung denkmalwerter Objekte im Ortsbezirk und Unterschutzstellungen nach dem Landespflegegesetz und bei größeren Landespflegemaßnahmen,
- i) bei wesentlichen Änderungen des Friedhofswesens im Ortsbezirk,
- j) in Fragen der Beleuchtung von Straßen, Plätzen und Wegen im Ortsbezirk,
- k) bei der Namensgebung für Straßen, Plätze und Wege und städtische Gebäude im Ortsbezirk,
- l) bei An- und Verkäufen von Grundstücken, die für den Ortsteil von besonderer Bedeutung sind.

Die Ortsbeiräte können sich über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadt informieren lassen.

§ 3 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

Haupt- und Finanzausschuss	mit	9 Mitgliedern
Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss	mit	9 Mitgliedern
Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Demographie	mit	9 Mitgliedern
Ausschuss für Kultur, Bildung, Tourismus und Stadtmarketing	mit	15 Mitgliedern
Rechnungsprüfungsausschuss	mit	9 Mitgliedern

Für den Haupt- und Finanzausschuss und den Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss sind für jedes Mitglied jeweils bis zu 2 Stellvertreter, für die übrigen Ausschüsse je 1 Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse werden aus der Mitte des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgern gewählt.

Die Zahl der Ratsmitglieder des Umwelt-, Bau- und Planungsausschusses soll mindestens die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter des Ausschusses betragen.

§ 4 Jugendvertretung

Die Jugendvertretung ist eine Interessenvertretung der Jugendlichen als eigenständige und von Parteien unabhängige Einrichtung.

Bis zu drei Vertreter der Jugendvertretung werden unter Beachtung des § 35 GemO zu den Sitzungen des Stadtrats und des Ausschusses für Jugend, Soziales und Sport zu Tagesordnungspunkten jugendrelevanter Themen eingeladen.

Der Stadtrat der Stadt Daun sowie der Ausschuss für Jugend, Soziales und Sport gehen die Verpflichtung ein, sich auf Beschluss der Jugendvertretung mit einer bestimmten jugendrelevanten Angelegenheit, die im Rahmen ihrer Kompetenz liegen, zu beschäftigen.

Der Vorsitzende des Stadtrats und Vorsitzende des Ausschusses für Jugend, Soziales und Sport informieren die Jugendvertretung über Beschlüsse zu jugendrelevanten Themen. Entsprechende Protokollauszüge werden unter Beachtung der §§ 20, 35 GemO übermittelt.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung und abschließende Vorberatung. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates über

1. den Haushaltsplan,
2. die Satzungen,
3. die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Stadtbürgermeisters gemäß § 47 Abs. GemO, soweit ihm hierüber die Beschlussfassung nicht übertragen ist und
4. die Finanzplanung.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die nachfolgenden Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) **Dem Haupt- und Finanzausschuss** wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Entscheidung in Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich eines anderen entscheidungsbefugten Ausschusses, soweit sie nach Meinung dieses Ausschusses wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung oder aus sonstigen Gründen von diesem Ausschuss vorgelegt werden;
2. Zustimmung zur Ernennung der Beamten des gehobenen Dienstes sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen;
3. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
4. Genehmigung von Verträgen der Stadt mit dem Stadtbürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EUR, soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist;
5. Vergabe von Aufträgen aus dem VOL-Bereich im Einzelfall bis zum Betrage von 25.000 EUR, sofern nicht ein Fachausschuss zuständig ist;
6. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren im Einzelfalle bis zu einem Streitwert von 20.000 EUR;
7. Abschluss von Vergleichen, soweit die finanzielle Belastung im Einzelfalle 20.000 EUR zuzüglich Kosten nicht übersteigt;
8. Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen Ausgaben bis zur Wertgrenze von 20.000 EUR;
9. Zustimmung zur Leistung von außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Wertgrenze von 12.500 EUR;
10. Zustimmung zu Miet- und Pachtverträgen mit einem Jahreswert bis 25.000 EUR;
11. Beschlussfassung über den Ankauf von Grundstücken im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel;
12. Verfügung über Stadtvermögen bis zu einer Wertgrenze von 40.000 EUR und über den Verkauf von Grundstücken in den Fällen, in denen der Stadtrat Grundsatzbeschlüsse

gefasst hat, sowie Hingabe von Darlehen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 40.000 EUR;

13. Erhebung von Vorausleistungen auf Erschließungsbeiträge nach der Erschließungsbeitragssatzung und Festlegung der Fälligkeit;
14. Erhebung von Vorausleistungen auf Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen nach der Ausbaubeitragssatzung und Festlegung der Fälligkeit;
15. Entscheidung über die Anwendung der Kostenspaltung gemäß der entsprechenden Bestimmung in der jeweils geltenden Erschließungs- und Ausbaubeitragssatzung;
16. Entscheidung über die Abschnittsbildung sowie die Bildung von Erschließungseinheiten gemäß § 130 Abs. 2 BauGB;
17. unbefristete Niederschlagung und Erlass von Forderungen, soweit die Entscheidung nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
18. Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EUR im Einzelfall.
19. Gewährung von Zuschüssen an Vereine, Verbände und Institutionen bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 EUR, soweit nicht andere Ausschüsse hierfür zuständig sind;
20. Genehmigungen von Baulasten;
21. Einverständnis zur Erteilung von entgeltlichen und unentgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
22. Einverständnis zur Aufnahme von Mitpächtern in Jagdpachtverhältnisse;
23. Reduzierung oder Erweiterung des Umfangs der Stadtbuslinie;
24. Wahrnehmung der Funktionen des Petitionsausschusses gem. § 16 b der Gemeindeordnung;
25. Ausübung bzw. Nichtausübung des Vorkaufsrechts von einem Wert über 50.000 EUR bis 200.000 EUR im Einzelfall.

(4) Dem **Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss** werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Beschlussfassung über die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen einschl. der Beauftragung von Sonderfachleuten im Einzelfall bis zum Betrag von 10.000 EUR, soweit die Entscheidung nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist;
2. Beschlussfassung über die Vergabe von Leistungen und Lieferungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben der Stadt soweit hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und diese im Einzelfall nicht mehr als 10 % überschritten werden;
3. Vorberatung der Landes-, Regional-, Bauleit-, Stadtentwicklungs- und Dorferneuerungsplanung sowie raumbedeutsamer Vorhaben;
4. Vorberatung von Fragen des Umweltschutzes und der Planung von Anlagen zur Gewinnung und Nutzung regenerativer Energien sowie bedeutsamer Maßnahmen zur Energieeinsparung;
5. Einvernehmen in den Fällen der §§ 14 Abs. 2, 31, 33, 34 und 35 BauGB, sofern § 6 Ziffer 10 nicht vorrangig zutrifft sowie die Entscheidung über die Genehmigung gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 BauGB
6. Entscheidung über Art, Maß, Umfang und Gestaltung öffentlicher baulicher Anlagen einschließlich Park- und Grünanlagen;
7. Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB;
8. Entscheidung über alle Baumaßnahmen des Hoch- und Tiefbaus im Rahmen der jeweiligen Haushaltsansätze;
9. Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, sofern diese von der Regelung in der jeweils geltenden Erschließungsbeitragssatzung abweichen sollen;
10. Widmung, Einziehung und Umstufung von Gemeindestraßen (Stadtstraßen);

(5) Die Entscheidungskompetenzen des Stadtbürgermeisters kraft Gesetzes und die Entscheidungsdelegation auf den Stadtbürgermeister gemäß § 6 bleiben von den Absätzen 3 und 4 unberührt.

(6) Dem **Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Demographie** werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Vorberatung über Bau und Unterhaltung von Kindertagesstätten;
2. Mitwirkung bei der Erstellung von Planungskonzepten;
3. Vorberatung über Angelegenheiten der Jugendarbeit;
4. Vorberatungen der Planungen und Konzepte und Entgegennahme der Erfahrungsberichte des Leiters des "Hauses der Jugend";
5. Vorberatung von sozialen Angelegenheiten;
6. Entscheidung über die Bewilligung von Zuschüssen bis 2.500 EUR im Einzelfall oder im Rahmen der vom Stadtrat beschlossenen Richtlinien für die Sportförderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel;
7. Entscheidung über die zu sanierenden Kinderspielplätze;
8. Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen der Jugendpflege im Einzelfalle bis zum Betrag von 1.500 EUR im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel;
9. Fachliche Begleitung der Querschnittsaufgabe Demografische Entwicklung in der Stadt Daun;

(7) Dem **Ausschuss für Kultur, Bildung, Tourismus und Stadtmarketing** werden im Einzelnen folgende Aufgaben übertragen:

1. Entscheidung über die Bewilligung von Zuschüssen im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel für die Förderung kultureller Vereine und Veranstaltungen bis zum Betrag von 2.500 EUR im Einzelfall;
2. Entscheidung über den Erwerb von Kulturgütern und Kunstgegenständen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zum Betrage von 2.500 EUR;
3. Entscheidung über das Programm und Einzelveranstaltungen der Volkshochschule im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel;
4. Mitwirkung bei der Erstellung von Planungskonzepten;
5. Programmgestaltung der Dauner St. Laurentiuskirmes;
6. Städtepartnerschaftsangelegenheiten;
7. Vorberatung von Angelegenheiten des Tourismus;
8. Vorberatung von Angelegenheiten des Gäste- und Veranstaltungszentrums (Forum Daun);
9. Förderung von Gewerbe und Einzelhandel;
10. Mitwirkung bei der Erstellung von Planungskonzepten;
11. Vorberatung von Angelegenheiten des Hallenbades mit Badeabteilung, ausgenommen Bauangelegenheiten;
12. Vorberatung von Angelegenheiten des Freibades Gemündener Maar, ausgenommen Bauangelegenheiten;
13. Vorberatung von Angelegenheiten des Kurmittelhauses mit Mineralbad, ausgenommen Bauangelegenheiten;
14. Vorberatung von Angelegenheiten des Kurparks, ausgenommen Bauangelegenheiten;

(8) Dem **Rechnungsprüfungsausschuss** obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

§ 6 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister

Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR im Einzelfall.
2. Ausübung bzw. Nichtausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 50.000 EUR im Einzelfall;
3. Verfügung über das Stadtvermögen bis zu einer Wertgrenze von 8.000 EUR im Einzelfall;
4. Erwerb von Vermögensgegenständen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 8.000 EUR im Einzelfall;
5. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Stadtrats oder des zuständigen Ausschusses;
6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;
7. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren, Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 5.000 EUR im Einzelfall;
8. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem Jahreswert von 4.000 EUR;
9. Zustimmung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 2 GastVO;
10. Einvernehmen in den Fällen der §§ 14 Abs. 2, 31, 33 und 34 BauGB sowie Entscheidungen über die Genehmigung gemäß § 19 Abs. 3, Satz 1 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden;
11. unbefristete Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 2.600 EUR im Einzelfall;

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben von der vorstehenden Aufgabenübertragung auf den Stadtbürgermeister unberührt.

Die Zuständigkeit des Stadtbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 7 Beigeordnete

- (1) Die Stadt hat 3 Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Stadt wird ein Geschäftsbereich gebildet, der auf eine Beigeordnete/einen Beigeordneten zu übertragen ist.

§ 8 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Stadtrates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 60 EUR.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Stadtrats 15 EUR je Sitzung beträgt. Die Mitglieder der Ortsbeiräte (ausgenommen der Ortsvorsteher) erhalten ein Sitzungsgeld in Form einer jährlichen

Pauschale von 60 EUR.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Stadtrat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

(4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes.

(5) Für die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrats gelten Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 3 EntschädigungsVO-Gemeinden. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er die Hälfte der Aufwandsentschädigung nach Satz 2, mindestens 10 EUR.

(2) Der ehrenamtliche Beigeordnete, dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 v.H. der dem Stadtbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 EntschädigungsVO-Gemeinden zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Stadtratsmitglieder sind, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung; § 7 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Stadt getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 10

Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 60 v.H. der Aufwandsentschädigung, die ein Stadtbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 EntschädigungsVO-Gemeinden erhalten würde.

(2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung bis zur gleichen Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Stadt getragen. Der Pauschsteuersatz wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(4) § 7 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 11 **Aufwandsentschädigung der Schriftführer**

(1) Die Schriftführer des Stadtrates, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Sitzungsteilnahme und die Fertigung der Niederschrift. Die Höhe wird durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses festgesetzt.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Stadt getragen. Der Pauschsteuersatz wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 12 **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt zum 01.07.1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 16.08.1994 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 27.11.1995 sowie die Zuständigkeitsordnung in der Fassung vom 16.08.1994 außer Kraft.

Daun, den 12.06.1998
Stadt Daun
gez. Mengelkoch, Stadtbürgermeister